

Richtlinie für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter nach

§ 121 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Richtlinie der Stadt Bramsche für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (§ 121 Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 3 NKomVG), nach § 58 Absatz 1 Nummer 16a NKomVG.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 16a NKomVG wurde durch den Rat der Stadt Bramsche am XX.XX.2026 verabschiedet. Sie dient der Konkretisierung des Verfahrens und trifft Regelungen für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen. Sie dient weiterhin dazu, festzulegen, in welchen Fällen der Bestellung von Sicherheiten es der Beschlussfassung der Vertretung im Einzelfall gemäß § 121 Absatz 2 Satz 5 NKomVG und § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 5 NKomVG nicht bedarf.
- (2) Die Stadt Bramsche darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der §§ 2-6 NKomVG übernehmen. Sie darf auch nur zu diesem Zwecke Rechtsgeschäfte abschließen, die Bürgschaften oder Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Sicherheiten dürfen grundsätzlich nur zugunsten der Stadtwerke Bramsche GmbH und der Stadtmarketing GmbH bestellt werden. Eine weitergehende Bestellung von Sicherheiten bleibt gemäß § 3 Absatz 2 der Entscheidung der Vertretung im Einzelfall vorbehalten.

§ 2

Definitionen

1. Bürgschaften sind Rechtsgeschäfte im Sinne von § 765 BGB.
2. Gewährverträge sind Verträge, in denen die Kommune sich verpflichtet, für einen bestimmten Erfolg einzustehen, insbesondere die Gefahr oder das Risiko, die oder das

einem anderen aus irgendeiner Unternehmung erwächst, für einen künftigen, noch nicht entstandenen Schaden zu übernehmen.

3. Rechtsgeschäfte, die Bürgschaften und der Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, sind Rechtsgeschäfte, aus denen den Kommunen in künftigen Haushaltsjahren Aufwendungen entstehen oder Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können. Zu den Rechtsgeschäften zählen auch Erklärungen einer Kommune gegenüber einer Eigen- oder einer Beteiligungsgesellschaft, die zur Übernahme von Verlustabdeckungen oder Mehrkosten führen, oder sogenannte Patronatserklärungen.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Einzelfallentscheidung über die Durchführung von Rechtsgeschäften, deren Rahmen in dieser Richtlinie nach § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 festgelegt wurde, obliegt Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung von Rechtsgeschäften, die sich außerhalb des Rahmens dieser Richtlinie bewegen, obliegt gemäß § 121 Abs. 2 Satz 5 NKomVG bzw. gemäß § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 5 NKomVG weiterhin der Vertretung.
- (3) Innerhalb der Verwaltung ist der Fachbereich Zentrale Verwaltung für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Geschäfte verantwortlich. Innerhalb des Fachbereiches Zentrale Verwaltung ist die Geschäftsbuchhaltung für die Prüfung möglicher steuerrechtlicher Folgen und für die weitere Bearbeitung, insbesondere die Buchung, Aktenführung und Dokumentation. Bei Abschluss des Rechtsgeschäftes ist das Vier-Augen -Prinzip zu beachten.

§ 4

Antragsverfahren zur Bestellung von Sicherheiten

Dritte können bei der Stadt Bramsche, soweit es sich um eine Tätigkeit im Bereich der Erfüllung der eigenen Aufgaben der Kommune handelt, einen Antrag auf Gewährung einer Sicherheit stellen. Regelmäßig kommt dies in Betracht für Dritte, an denen die Kommune beteiligt ist (vgl. § 7). In diesem Antrag müssen folgende Punkte dargelegt werden:

- Name des zu besichernden Dritten
- Begründung für die Notwendigkeit der Besicherung

- Vorschlag zur Art und Weise der geplanten Besicherung
- Höhe der geplanten Besicherung
- Soweit vorhanden, Höhe der zu besichernden Hauptverbindlichkeit
- Angaben zur wirtschaftlichen Lage

§ 5

Prüfung der wirtschaftlichen Lage des zu besichernden Dritten

Um zu ermitteln, dass eine Inanspruchnahme der Kommune aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist (§ 121 Absatz 2 Satz 1 NKomVG und § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 NKomVG) prüft die Stadt Bramsche die wirtschaftliche Lage des Dritten. Diese Beurteilung orientiert sich insbesondere an den folgenden Kriterien:

- dessen Bonität ex ante
 - o bei Dritten mit Beteiligung insb. die Einschätzung des Beteiligungsmanagements mit Rücksicht auf die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung und die vorliegende Mittelfristplanung sowie ggf. eines Ratings,
 - o bei Dritten ohne Beteiligung insb. unter Heranziehung eines Ratings sowie eines aktuellen Jahresabschlusses nebst testiertem Prüfbericht und der Wirtschaftsplanung mit Mittelfristplanung
- und/oder das Vorliegen einer schlüssigen Konzeption zur Bewältigung der Rückzahlungsverpflichtung.

§ 6

Allgemeine Vorgaben zur Höhe der zu bestellenden Sicherheiten

- (1) Einzelne Bürgschaften dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe von 5.000.000 € abgeschlossen werden. Einzelne Gewährsverträge dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe von 500.000 € abgeschlossen werden. Einzelne Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe von 500.000 € abgeschlossen werden. Über die Bestellung darüberhinausgehender Sicherheiten beschließt die Vertretung nach § 3 Absatz 2 im Einzelfall (siehe § 121 Absatz 2 Satz 5 NKomVG und § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 5 NKomVG).
- (2) Bei der Entscheidung über die jeweils konkrete Höhe der zu bestellenden Sicherheit soll auch berücksichtigt werden, in welcher Höhe bereits Verpflichtungen nach § 121 NKomVG bestehen und in welcher Höhe sie für den zu besichernden Dritten bestehen.

- (3) Die Höhe der Übernahme von Gewährverträgen orientiert sich im Rahmen der Vorgabe nach Absatz 1 grundsätzlich an der Höhe der Beteiligung der Stadt Bramsche an dem Dritten, sofern eine Beteiligung vorliegt. Mit Blick auf die fehlende konkrete Bestimmbarkeit im Vorfeld ist eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen.
- (4) Weitere Begrenzungen zur Frage der Höhe einer Bestellung von Sicherheiten können sich unter Beihilfeaspekten ergeben (vgl. § 12).

§ 7

Weitere Anforderungen bei der Bestellung von Sicherheiten für Dritte mit Beteiligung der Stadt Bramsche

- (1) Aus § 121 Absatz 2 Satz 2 NKomVG sowie § 121 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Satz 2 NKomVG und § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 NKomVG ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung einer weiteren höhenmäßigen Begrenzung der Sicherheit mit Blick auf das Beteiligungsverhältnis. Insoweit ist bei angedachter Überschreitung eine Abwägung zu treffen, ob die Kommune ausnahmsweise ein begründetes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht. Auch in diesen Fällen gilt § 3.
- (2) In den Fällen, in denen die Kommune bei Beteiligung an dem Dritten ausnahmsweise ein begründetes Interesse an der Übernahme einer höheren Bestellung einer Sicherheit hat, das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht (§ 121 Absatz 2 Satz 2 NKomVG sowie § 121 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Satz 2 NKomVG und § 121 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 NKomVG), richtet sich die Höhe der Bürgschaft nur an dem Interesse an der Übernahme aus, nicht am Beteiligungsverhältnis.

§ 8

Anzeige bei der Kommunalaufsicht

Gemäß § 121 Absatz 4 Satz 1 NKomVG muss eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht getätigt werden, aus der gemäß § 121 Absatz 4 Satz 3 NKomVG ersichtlich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Absehen von der Anzeige bei der Kommunalaufsicht bei fehlender besonderer Belastung für den Haushalt der Stadt Bramsche

- (1) Eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 121 Abs. 4 Satz 2 NKomVG nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. Maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltsbelastung sind die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes der Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr, dabei sind Refinanzierungen durch Abgaben und Kostenerhebungen grundsätzlich beachtlich. In Zweifelsfällen ist eine Anzeige vorzunehmen.
- (2) Keine besondere Belastung für den Haushalt der Kommune liegt regelmäßig bei einer Sicherheitenbestellung vor, wenn 0,15 % der ordentlichen Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden. § 6 Absatz 2 ist zu beachten.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind regelmäßig Bürgschaftsverlängerungen, bei denen der Nominalbetrag und die übrigen Konditionen unverändert bleiben, sowie Umschuldungen. Dasselbe gilt, wenn die Konditionsänderung nach Satz 1 lediglich in einem geänderten Zinssatz besteht, sofern sich die Laufzeit nicht verändert.

§ 10

Unterrichtung

Über die im Rahmen dieser Richtlinie ohne Einzelfallentscheidung (der Vertretung) bestellten Sicherheiten ist der Verwaltungsausschuss jährlich binnen des ersten Quartals für das Vorjahr zu unterrichten. Gemäß § 121 Absatz 4 Satz 6 NKomVG sind die Rechtsgeschäfte zudem im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

§ 11

Beihilfeprüfung

- (1) Die Stadt Bramsche darf Dritten keine Beihilfen gewähren, sofern diese nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. EU Nr. C 326 vom 26.10.2012 Seite 1) als unvereinbar mit dem EU-Beihilferecht anzusehen sind. Dies gilt auch für Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie ggf. Geschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen. Auch diese können Beihilfen darstellen.

(2) Beihilfen, die ohne entsprechende Freistellung oder im Rahmen von De-minimis-Regelungen gewährt werden, müssen bei der EU-Kommission gemäß Art. 108 Absatz 3 AEUV notifiziert werden. Die Ausgestaltung der Gewährung von Sicherheiten ist deshalb so zu wählen, dass keine notifizierungspflichtige Beihilfe vorliegt. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Hierbei ist regelmäßig der Vorteil abzuschöpfen durch ein marktübliches Entgelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2026 in Kraft.

Datum

Unterschrift Bürgermeister

Änderungshistorie:

1. Richtlinie erstmals verabschiedet durch den Rat der Stadt Bramsche am XX.XX.2026 und in Kraft getreten am XX.XX.2026